



Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
- Anwendung der Vergabebestimmungen
- Vergabe- und Vertragsunterlagen -

**Einführung von Richtlinien und Erlassen (Allgemeine Rundschreiben
Straßenbau – ARS) des Bundes im Vergabe- und Vertragsrecht**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abt. 4 Nr. 09/2015 vom 05.06.2012

An den Landesbetrieb Straßenwesen

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 01/2015;
Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen Allgemeinen
Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des
Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI),
Stand: 01.01.2015

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 4 Nr.
06/2012 vom 10.07.2012, verlängert mit Änderungserlass 22/2013 vom
02.12.2013, ist ausgelaufen.

Ab 01.7.2015 gilt für die Einführung von Allgemeinen Rundschreiben des (ARS)
Sachgebiet 16, Bauvertragsrecht und Verdingungswesen folgende Regelung:

- i. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes gelten alle Allgemeinen
Rundschreiben Straßenbau (ARS) und Rundschreiben (RS) für das
Sachgebiet 16, Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, automatisch
einen Monat nach Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt, soweit
keine gesonderte brandenburgische Regelung getroffen wird. Diese
Regelungen gelten auch für den Bereich der Landesstraßen.

- II. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, an denen neben dem Sachgebiet 16 weitere Sachgebiete des BMVI beteiligt sind und bei denen das Sachgebiet 16 nicht federführend ist, gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Einführung durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abt.4 als für das Sachgebiet Vergabe- und Vertragswesen des MIL, Abt. 4 Ref.45 eingeführt. Diese Regelung gilt analog für den Fall, dass ein ARS im Vorgriff auf den Einführungserlass durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abt.4 zur vorläufigen Anwendung freigegeben wird.
- III. Handelt es sich bei den einzuführenden ARS um die Fortschreibung bestehender Regelungen, die die bisher geltenden ersetzen, gilt die bis dahin geltende Fassung mit Inkrafttreten der neuen als aufgehoben. Gelten mit der zu ersetzenden Fassung abweichende landesrechtliche Regelungen, so sind diese von der Aufhebungswirkung ausgenommen.
- IV. Das MIL, Referat 45, behält sich jedoch vor, auch nach Wirksamwerden der somit eingeführten ARS/RS mögliche abweichende Regelungen gesondert einzuführen.
- V. Das Verzeichnis der jeweils gültigen ARS wird weiterhin jährlich bekanntgegeben.
- VI. Der Runderlass des MIL, Abt.4, Nr. 09/2015 ist in der mit Inkrafttreten dieses Erlasses geltenden Fassung befristet bis 30.06.2017.

Im Auftrag



Egbert Neumann